

Telefon: 0 233-32442
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/121

Lärmbelästigung durch die Gastronomie im Tal

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00821 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08831

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 16.02.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Konzessionen der Gaststätten im Tal überprüft und so verändert werden, dass die Nachtruhe berücksichtigt wird.

Situation im Tal

Im Jahr 2022 sind im Bereich des Tals an das Kreisverwaltungsreferat nur zwei Lärmbeschwerden herangetragen worden. Diese betrafen die Gaststätte „Sausalitos“ im Tal 16 und die Gaststätte „Herrschaftszeiten“ im Tal 12.

Die im Antrag geäußerte Entwicklung des Tals zu einem Partyviertel kann seitens des Kreisverwaltungsreferats angesichts der sehr überschaubaren Beschwerdelage somit nicht bestätigt werden.

Mögliche Maßnahmen bei Lärmemissionen

Das Kreisverwaltungsreferat geht bei eingehenden Lärmbeschwerden wie folgt vor:

1. „Gelbe Karte“:

Die Gaststättenbetreiber*in wird über die Beschwerde informiert, um Stellungnahme gebeten und aufgefordert, die Ursache umgehend abzustellen. Des Weiteren wird auch die zuständige Polizeiinspektion informiert.

2. Bußgeldverfahren:

Sollten seitens der Bezirksinspektion oder der Polizeiinspektion im Anschluss weiter lärmschutzrechtliche Verstöße festgestellt werden, so wird ein entsprechendes Bußgeldverfahren eingeleitet.

3. Lärmpegelmessung

Das Referat für Klima und Umweltschutz führt auf Antrag von Beschwerdeführer*innen Lärmpegelmessungen durch, falls die Einleitung von Bußgeldverfahren nicht zu einer Verbesserung der Situation führen sollte.

4. Auflagenbescheide

Sollte im Rahmen der Lärmpegelmessung festgestellt werden, dass die gesetzlichen Immissionsschutzrichtwerte überschritten werden, wird seitens des Kreisverwaltungsreferates ein entsprechender Auflagenbescheid mit Zwangsgeldandrohung erlassen.

5. Widerruf der Gaststättenerlaubnis

Sollte sich ein/e Gastwirt*in nachweislich wegen ständiger Missachtung gesetzlicher Vorgaben als unzuverlässig erweisen, so könnte als letztes Mittel die Gaststättenerlaubnis widerrufen werden.

Rechtslage

Bei Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen haben Gaststättenbetreiber*innen einen Anspruch auf den Betrieb der Gaststätte außerhalb der gesetzlichen Sperrzeit und können diese folglich bis 5.00 Uhr morgens betreiben.

Es kann aber im Einzelfall gegen Gaststättenbetreiber*innen vorgegangen werden, wenn nachgewiesene Verstöße vorliegen. Hier ist das Kreisverwaltungsreferat auch auf Meldungen durch die Anwohnerschaft angewiesen.

Beschwerden können auch über folgende Onlineplattform eingegeben werden:

https://service.muenchen.de/intelliform/forms/01/02/02/beschwerde_gaststaette/index

Das Kreisverwaltungsreferat überwacht im Rahmen von Nachtkontrollen auch die Gaststätten im Tal und wird bei nachgewiesenen Verstößen geeignete Maßnahmen ergreifen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden, da eine Überprüfung der Konzessionen im Tal nicht notwendig ist und eine pauschale flächendeckende Verlängerung der Sperrzeit der Gaststätten im Tal aufgrund der derzeitigen Sachlage rechtlich nicht möglich ist.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00821 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 15.09.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

I. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

III. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/12 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532